

BGer 4A 555/2013 vom 25. November 2013

Bundesgericht, 2013-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_555_2013

FR: TF 4A 555/2013 du 25 novembre 2013

IT: TF 4A 555/2013 del 25 novembre 2013

Regeste

Arbeitsvertrag | Vertragsrecht

Volltext

Bundesgericht I. zivilrechtliche Abteilung 25.11.2013 4A 555/2013 (4A_555/2013)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 25.11.2013 4A 555/2013 (4A_555/2013) Tribunale

federale I Corte di diritto civile 25.11.2013 4A 555/2013 (4A_555/2013)

Arbeitsvertrag | Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 4A_555/2013

Urteil vom 25. November 2013 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin

Klett, Präsidentin, Gerichtsschreiber Huguenin. Verfahrensbeteiligte X. _____ AG,

vertreten durch Rechtsanwältin Mylène Cina, Beschwerdeführerin, gegen A. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt David Gruber, Beschwerdegegner. Gegenstand

Arbeitsvertrag, Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Wallis, I.

zivilrechtliche Abteilung, vom 19. September 2013. In Erwägung, dass das Arbeitsgericht

Wallis die Klage des Beschwerdegegners mit Entscheid vom 9. Juni 2011 abwies; dass der

Beschwerdegegner Berufung beim Kantonsgericht Wallis erhob, das mit Urteil vom 19.

September 2013 den erstinstanzlichen Entscheid aufhob (Dispositivziffer 1) und in

Dispositivziffer 2 festhielt: "Die X. _____ AG hat A. _____ vom 1. November 2004

bis zum 30. Oktober 2009 als Bauarbeiter Q zu entschädigen, wobei das Dossier zur

Vervollständigung des Sachverhaltes und zur Festlegung der noch geschuldeten

Lohndifferenz an die Vorinstanz zurückgesandt wird." dass die Beschwerdeführerin das

Urteil des Kantonsgerichts am 7. November 2013 mit Beschwerde beim Bundesgericht

anfocht und die Anträge stellte, die Beschwerde gutzuheissen, das Urteil des

Kantonsgerichts aufzuheben, sämtliche Kosten des Verfahrens und des Entscheides dem

Kanton Wallis aufzuerlegen und ihr eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen;

dass das Bundesgericht von Amtes wegen prüft, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 136

II 101 E. 1 S. 103, 470 E. 1 S. 472; 135 III 212 E. 1); dass es sich beim angefochtenen

Entscheid um einen Rückweisungsentscheid handelt und ein solcher Entscheid nach der

Praxis des Bundesgerichts einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG

darstellt, der nur dann mit Beschwerde angefochten werden kann, wenn er einen nicht

wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (lit. a) oder wenn die Gutheissung der

Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand

an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b); dass es

gemäss ständiger Praxis der beschwerdeführenden Partei obliegt, in der Beschwerdeschrift

die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG darzutun, soweit deren Vorliegen

nicht offensichtlich in die Augen springt (BGE 134 III 426 E. 1.2 in fine; 133 III 629 E.

2.3.1 und 2.4.2); dass in der Rechtschrift vom 7. November 2013 diesbezüglich nichts

vorgebracht wurde, weil irrtümlich davon ausgegangen wird, beim angefochtenen Urteil handle es sich um einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG ; dass nach ständiger Praxis der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ein Nachteil rechtlicher Natur sein muss, der auch durch einen späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigt werden kann (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; 137 III 380 E. 1.2.1 S. 382); dass ein solcher Nachteil im vorliegenden Fall ausscheidet, weil für die Beschwerdeführerin die Möglichkeit besteht, einen zukünftigen kantonalen Endentscheid, der zu ihren Ungunsten ausfällt, beim Bundesgericht anzufechten; dass sodann nicht in die Augen springt, dass im vorliegenden Fall mit einem Entscheid des Bundesgerichts gemäss den Beschwerdeanträgen ein weitläufiges und aufwendiges Beweisverfahren erspart werden kann; dass demnach die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG nicht gegeben sind und auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist; dass die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG); erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht des Kantons Wallis, I. zivilrechtliche Abteilung, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 25. November 2013 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Klett Der Gerichtsschreiber: Huguenin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.